Satzung des Amtes Oder-Welse über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung-

Auf der Grundlage der §§ 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBI. I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 und § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 09.09.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die von Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührentarif (Anlage 1 Teil A und B), der Bestandteil dieser Satzung ist und Auslagenerstattung nach § 13 dieser Satzung erhoben.
- (2) Diese Satzung ist ergänzend dann anzuwenden, wenn nicht andere besondere bundes-, landesgesetzliche oder ortsrechtliche Bestimmungen bestehen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:

- (1) Mündliche Auskünfte und Beratungen,
- (2) Amtshandlungen für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgesehen ist (z.B. Amtshandlungen für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der öffentlichen Sozialund Jugendhilfe),
- (3) Amtshandlungen die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger des Amtes Oder-Welse oder der amtsangehörigen Gemeinden im Bezug auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis veranlasst werden,
- (4) Amtshandlungen im Falle von Dienstaufsichtsbeschwerden,
- (5) Amtshandlungen für Niederschlagung, Stundung, Erstattung oder Erlass von Verwaltungsgebühren.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Persönliche Gebührenfreiheit besteht für:

- (1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 (2) des KAG Bbg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, des Tief- und Straßenbaues handelt,
- (2) Die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Billigkeitsgründe/ Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesses besteht, wie z.B. Amtshandlungen für gemeinnützige Vereine, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck dienen oder im öffentlichem Interesse stehen.

§ 6 Gebührenbemessung

- (1) Die allgemeinen Gebührentarife in der Anlage 1 Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Amtshandlungen für die in Teil B keine besonderen Gebührentarife vorgesehen sind.
- (2) Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen besonders berechnet werden und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
 - c) Die Gebühr ist auf volle 50 Cent festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach den verschiedenen Tarifstellen des Gebührentarifs zu erheben.

§ 7 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 75 von Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (3) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall ist die halbe Gebühr der Gebühr für die Sachentscheidung zu erheben. Richtet sich ein Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Wird der Widerspruchsbescheid von einem Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bezahlten Gebühren und Auslagen der Behörde auf Antrag zu erstatten.
- (4) Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Gebührenentscheidung richten, sind, wenn und soweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Amtshandlung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die Gebühr nach Abs. 2 bis 4 auf die für die Amtshandlung zu erhebende Gebühr angerechnet.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung bzw. Erbringung der besonderen Leistung. Verwaltungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Aushändigung von Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 9 Gebührenentscheidung

Die Gebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen oder schriftlich bestätigten Gebührenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

- a) die gebührenerhebende Behörde,
- b) der Gebührenschuldner,
- c) die gebührenpflichtige Amtshandlung,
- d) die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
- e) wohin, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,
- f) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren sowie deren Berechnung.

Ergeht die Gebührenentscheidung mündlich oder in anderer Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben Buchst. a-e aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Buchst. f können entfallen. Die mündliche Entscheidung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Vorschusszahlung/Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 11 Rechtsbehelf gegen Gebührenentscheidung

- (1) Die Gebührenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden.
- (2) Wird eine Gebührenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 13 Besondere Auslagen

- (1) Entstehen bei einer Verwaltungsleistung besondere Auslagen, so sind sie zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellkosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (4) Die besonderen Auslagen werden ausgenommen von Absatz (1) zusammen mit der Gebühr erhoben. Die Regelungen dieser Satzung sind in vollem Umfang anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

1)	Diese Satzung tritt am	Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	
Pinnov	v, den 10.09.2010		
			- Siegel -
Detlef Amtsd	Krause irektor	-	

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Tarifstelle	Gegenstand/Bezeichnung	Gebühr in €
<u>A.</u>	Allgemeine Gebührentarife	
1.	Schriftliche Auskünfte	
	Grundgebühr:	10,00
	zzgl. je angefangene Seite	3,00
2.	Beglaubigungen	5,00
Cabübranfr	ed aind Boaloubiaupaan, Zougniago und Boachainiaupa	an in falgandan Angalaganhaitan

Gebührenfrei sind Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungen für das Amt Oder-Welse oder seine amtsangehörigen Gemeinden,
- b) Besuch von Schulen und Hochschulen,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen u. Waisengeldern,
- d) Krankengeldern, Unterstützungen usw. aus öffentlichen und privaten Kassen,
- e) Gnadensachen
- f) Fürsorgesachen
- g) Nachweis der Bedürftigkeit
- h) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- i) Totenscheine, Beerdigungsscheine
- j) Bescheidabschriften/-Kopien der Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten
- k) Bescheidabschriften/-Kopien im Verfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz
- I) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke
- m) Bescheinigungen über Maßnahmen der Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung
- n) In Angelegenheiten von ehem. Politischen Häftlingen, Behinderten, der Sozialversicherung, des Sozialhilferechts, Schwerbehindertenrechts, Vorruhestands-, Altersübergangs- und Rentenrechts

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen usw. soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht besondere Gebührensätze geregelt sind	2,50 - 150,00
4.	Kopien und Vervielfältigungen	
4.1	mit Fotokopiergeräten je Seite	
	Format DIN A4 schwarz-weiß	0,20
	Format DIN A3 schwarz-weiß	1,00
4.2	Mit Druckgeräten oder Scanner je Seite	
	Format DIN A4 schwarz-weiß	1,00
	Format DIN A3 schwarz-weiß	1,50
	Format DIN A4 farbig	2,00
_	Format DIN A3 farbig	3,00
5.	Abschriften und Auszüge	0.00
5.1	Je angefangene Seite bis DIN A4	3,00
5.2	Für Schriftstücke, die in einer fremden Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite bis DIN A4	6,00
5.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, je angefangene Seite bis DIN A4	5,00
6.	Abgabe von Druckstücken (z. B. Ortsrecht, Verdingungsunterlagen, Veröffentlichungen, Antragsformulare)	
	je Seite	0,20
	mindestens jedoch	1,00
7.	Abgabe von elektronischen Datenträgern (Disketten u.ä.)	1,00
	Je Datenträger	5,00
	Zzgl. je nach Arbeitsaufwand und Umfang	5,00 - 25,50
8.	Faxversand je Seite	,
	Ins Inland ,	0,50
	Ins Ausland	1,00
9.	Versand von E-Mails	1,00

10.	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (nur bei Einsicht in Akten zu Selbstverwaltungsangelegenheiten, bei Einsicht in andere Akten gilt die Gebührenordnung des Landes)	
10.1	Erteilung einer Auskunft nach dem Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	15,50
10.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Einsichtnahme je angefangene halbe Stunde	15,50
10.3	Zuschlag zu Nr. 9.2 bei Aussonderung von Daten oder Informationen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4,5 AIG) nach dem Zeitaufwand für die Aussonderung je angefangene halbe Stunde	15,50
10.4	Zuschlag zu Nr. 8.1 oder 8.2 für die Anhörung Betroffener und/ oder das Einholen der Zustimmung Dritter nach dem Zeitaufwand für die Anhörung bzw. das Einholen der Zustimmung je angefangene halbe Stunde	15,50
11.	Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach VOB/A (Verdingungsunterlagen für Bauleistungen) Schriftstücke und Pläne nach Tarifnummer 4, Datenträger nach Tarifnummer 7	
12.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird – außer Niederschrift von Rechtsbehelfen je angefangene Seite	10,00
13.	Auffangtarif Verwaltungstätigkeiten, für die keine Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen, sofern sie mit einer besonderen Müheverwaltung verbunden sind je angefangene halbe Stunde	10,00 – 30,00
<u>B.</u> 1.	Besondere Gebührentarife Finanzverwaltung	
1.1 1.1.1	Liegenschaftsverwaltung schriftliche Auskünfte zu Flurstücken je Flurstück	10,00
1.1.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach BauGB und nach Denkmalschutzgesetz	
	- jede angefangene halbe Stunde	16,00
1.1.3 1.1.4	Erteilung von grundbuchmäßigen Rangrücktrittserklärungen Erteilung von Belastungsvollmachten für Grundstücke	16,00 16,00
1.1.5 1.1.6	Dienstbarkeiten/Gestattungen Zustimmungserklärung zur Belastung von Erbbaurechten	16,00 16,00
1.1.7 1.1.8	Löschungsbewilligungen Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten Dritter insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen außerhalb notarieller Grundstücksverträge	16,00
	- je angefangene halbe Stunde	16,00
1.2 1.2.1 1.2.2	Friedhofsverwaltung Graburkunde Aufstellungsgebühr für stehende Grabmale	10,00 10,00
1.2.3	- je angefangene halbe Stunde Aufstellungsgebühr für liegende Grabmale	10,00
1.2.4	- je angefangene halbe StundeUmbettungsgenehmigungsgebühr- je angefangene halbe Stunde	10,00
1.3 1.3.1	Steuerverwaltung Ersatz für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken pro Stück	2,00

1.3.2 1.3.3	Zweitschrift Grundsteuerbescheid im Original Feststellungen aus Akten je angefangene halbe Stunde	1,50 10,00
1.4. 1.4.1 1.4.2 1.4.3	Amtskasse Unbedenklichkeitsbescheinigung Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde Mitteilung der offenen Posten je angefangene halbe Stunde	5,00 10,00 10,00
2. 2.1 2.2	Bauverwaltung Genehmigung zum Eingriff in den Straßenkörper von Gemeindestraßen soweit nicht Sondernutzung Erteilung von Hinweisen und Auflagen bei genehmigungsfreien Eingriffen in den Straßenkörper	10,00 - 50,00 5,00 - 20,00
2.3 2.4 2.5	Bauabnahme: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Eingriff in den Straßenkörper Wiederholung der Abnahme nach 2.4 wegen festgestellter Mängel Undurchführbarkeit der Abnahme nach 2.3 aus Gründen die der	20,00 40,00 50,00
2.6 2.7	Antragsteller zu vertreten hat Abnahme eines Anschlusses an die öffentliche Regenentwässerung Prüfung von schriftlichen Bauanfragen hinsichtlich ihrer Genehmigungspflicht nach § 54 BbgBO bzw. ihrer Genehmigungsfreiheit nach § 55 BbgBO nach Aufwand	25,00 5,00 – 150,00
3. 3.1 3.1.1 3.1.2	Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung Allgemeine Verwaltung Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung je Bescheinigung Kosten öffentlicher Bekanntmachung je nach Aufwand und Höhe der Auslagen mind. jedoch	10,00 10,00
3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4	Meldeamt Erteilung einer Hausnummer Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte Erstellen von Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen etc.) von Straßenzügen oder Hausnummern pro OT/GT Bestätigung des Wohnsitzes	10,00 5,00 10,00 2,50
3.3 3.3.1	Ordnungsamt Erteilung einer Fällgenehmigung nach der Baumschutzsatzung der amtsangehörigen Gemeinden Pro Antrag Zusätzliche Gebühr pro Antrag, wenn die Unterlagen nach § 5 Absatz 3 der Baumschutzsatzung der Gemeinde nicht durch den Antragsteller eingereicht werden – nach Aufwand Bei mehreren beantragten Bäumen wird die Gebühr zusätzlich nach dem Zeitaufwand bemessen, der für die Begutachtung aufgewendet werden	25,00 5,00 – 25,00 10,00
3.3.2	muss - je angefangene Stunde Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung - 25 von Hundert der festgesetzten Sondernutzungsgebühr, jedoch mindestens	10,00